



GEMEINDE
STAMMHEIM

Marktreglement

DER GEMEINDE STAMMHEIM

Vom 9. Dezember 2024

In Kraft seit 1. Januar 2025



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Märkte	4
§ 3 Marktperimeter	4
§ 4 Publikation	5
§ 5 Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission	5
§ 6 Aufgaben der Marktkommission	5
§ 7 Marktverantwortliche Person	5
§ 8 Sekretariat	6
II. Jahrmarkt	6
§ 9 Verkaufsstände.....	6
§ 10 Zulassung	6
§ 11 Anmeldung.....	7
§ 12 Bewilligung	7
§ 13 Platzbelegung.....	7
§ 14 Abtretung an Dritte.....	7
§ 15 Abmeldung	8
§ 16 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen	8
§ 17 Marktdauer / Verkaufszeiten	8
§ 18 Ladengeschäfte	9
§ 19 Transportmittel	9
§ 20 Gebühren.....	9
§ 21 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe	9
§ 22 Lebensmittel.....	9
§ 23 Lautsprecher.....	10
§ 24 Standbeschriftung	10
§ 25 Preisanschrift.....	10
§ 26 Masse und Gewichte.....	10
§ 27 Tierseuchenverordnung.....	10
§ 28 Verbotene Waren und Dienstleistungen	10
§ 29 Alkohol / Getränke	11
§ 30 Strom	11
§ 31 Abfallentsorgung	11
§ 32 Mietstände.....	11
§ 33 Haftung	11

III. Schlussbestimmungen	12
§ 34 Zuwiderhandlungen.....	12
§ 35 Rechtsmittel.....	12
§ 36 Inkrafttreten	12

Der Gemeindevorstand Stammheim erlässt, gestützt auf § 23 der Gemeindeordnung der Gemeinde Stammheim, des Kantonalen Gesetzes über die Märkte und Wandergewerbe sowie des Binnenmarktgesetzes und des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden samt Verordnung folgendes Marktreglement:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Marktreglement regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens.

Das Reglement gilt für alle in der Gemeinde auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte.

§ 2 Märkte

Es werden in der Gemeinde Stammheim folgende Märkte abgehalten:

¹ Jahrmarkt (Waren, Maschinen, Schaustellerbetriebe) jeweils am Wochenende (Sonntag/Montag) nach dem Namenstag "Simon und Judäa" (28. Oktober). Fällt der Markt-Montag auf den 28. Oktober, so findet der Jahrmarkt erst am darauffolgenden Wochenende statt. Hingegen verschiebt sich das Markt-Wochenende nicht, wenn der Sonntag auf den 28. Oktober fällt.

² Je nach Bedürfnis können vom Gemeindevorstand auch andere Märkte bewilligt werden.

§ 3 Marktperimeter

Der Gemeindevorstand legt auf Antrag der Marktkommission das Marktgebiet verbindlich fest und erstellt entsprechende Pläne.

§ 4 Publikation

Die Markttage und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (z.B. Gemeindeaushang, Regionalzeitung, Marktkalender, Marktzeitung usw.) publiziert. Das Reglement gilt für alle in der Gemeinde auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte.

§ 5 Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission

¹ Die Marktkommission besteht gemäss § 37 des Organisationsreglementes der Gemeinde Stammheim aus dem Gemeindepräsidium (Vorsitz), der marktverantwortlichen Person und dessen Stellvertretung.

² Die Leitung der Einwohnerdienste führt das Sekretariat und hat beratende Stimme.

§ 6 Aufgaben der Marktkommission

Die Marktkommission ist zuständig für die

- Organisation und Durchführung der Märkte
- Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieses Marktreglementes

Des Weiteren kann sie dem Gemeindevorstand Anträge unterbreiten.

§ 7 Marktverantwortliche Person

Der marktverantwortlichen Person obliegen insbesondere:

- Die Überwachung des Marktbetriebes
- Zuteilung der Standplätze
- Die Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften
- Vorbereitung und Delegation des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehricht etc.)
- Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen
- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortimentes
- Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisendengewerbelegitimation

§ 8 Sekretariat

Das Sekretariat ist in Absprache mit der marktverantwortlichen Person zuständig für:

- Erteilung von Bewilligungen und Absagen
- Erstellen eines Planes, aufgrund der Einteilung und Nummerierung der Standplätze der marktverantwortlichen Person
- Werbung
- Einzug der Stand- und Platzgebühren
- Administrative Unterstützung der marktverantwortlichen Person

II. Jahrmarkt

§ 9 Verkaufsstände

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung der marktverantwortlichen Person zu erfolgen. Es gilt, die angeordneten Verkaufsfronten einzuhalten.

§ 10 Zulassung

¹ Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglementes unterzieht zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

² Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht,
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet,
- ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht.

³ Bewerben sich mehrere Markthändler mit gleichartigem Angebot, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist.

⁴ Die marktverantwortliche Person kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

§ 11 Anmeldung

Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Anmeldeschluss ist jeweils Der 1. Juli vor dem Markt. Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Zu- und Absagen werden bis 15. September vor Marktbeginn von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt. In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes genau zu deklarieren.

§ 12 Bewilligung

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage). Diese wird von der zuständigen Stelle erteilt. Die marktverantwortliche Person kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

§ 13 Platzbelegung

¹ Über zugeteilte Standplätze, welche am Sonntag bis 09.30 Uhr oder am Montag bis 08.30 Uhr nicht belegt sind, kann die marktverantwortliche Person anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

² Marktfahrende, die den Jahrmarkt am Sonntag besuchen wollen, müssen auch am Montag daran teilnehmen. Im Verhinderungsfall ist der marktverantwortlichen Person unverzüglich Meldung zu machen und die Abwesenheit klar zu begründen.

§ 14 Abtretung an Dritte

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der marktverantwortlichen Person nicht an Dritte abgetreten werden.

§ 15 Abmeldung

Im begründeten Verhinderungsfalle hat eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch eingegangen zu sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.

§ 16 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

¹ Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktperimeter auch vor den Schaufenstern zu dulden. Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die Marktkommission begrenzt.

² Die Teilnahme von politischen Parteien sowie die Durchführung von Unterschriftensammlungen ist nicht gestattet.

§ 17 Marktdauer / Verkaufszeiten

¹ Der Warenmarkt dauert am Sonntag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Montag von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Schaustellungen bis 23.00 Uhr. Der Maschinenmarkt findet jeweils am Montag statt und dauert von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

² Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können von den Marktverantwortlichen vor Ort bewilligt werden.

³ Die Betriebszeiten vorübergehend bestehender Betriebe (Festwirtschaften) beginnen am Samstag um 18.00 Uhr und dauern bis 04.00 Uhr, am Sonntag von 10.00 Uhr bis 04.00 Uhr und am Montag von 09.00 Uhr bis 02.00 Uhr.

⁴ Der Gemeindevorstand kann abweichende Regeln treffen.

§ 18 Ladengeschäfte

Die örtlichen Ladengeschäfte sind berechtigt, am Sonntag von 10.00 bis 19.00 Uhr ihre Räumlichkeiten für den Verkauf offen zu halten.

§ 19 Transportmittel

Das Abstellen von Transportmitteln aller Art oder sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung der Marktaufsicht oder der Verkehrspolizei in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen.

§ 20 Gebühren

¹ Für die Benützung der Standplätze und / oder der Marktstände setzt der Gemeindevorstand auf Antrag der Marktkommission die Gebühren im Gebührentarif fest.

² Die Marktkommission kann karitative Vereinigungen von Platz- und Mietgebühr befreien oder eine Reduktion gewähren.

§ 21 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

¹ Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem eidgenössischen Reisendengewerbegesetz und der zugehörigen Verordnung.

² Die entsprechenden Bewilligungen erteilt der Gemeindevorstand.

§ 22 Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der Kantonalen Lebensmittelkontrolle.

§ 23 Lautsprecher

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktaufsicht dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 24 Standbeschriftung

Alle Marktteilnehmenden haben ihren Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

§ 25 Preisanschrift

Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.

§ 26 Masse und Gewichte

¹ Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

² Waren, die nach Gewicht verkauft werden dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Eine entsprechende Waage ist für die Kundschaft gut sichtbar aufzustellen.

§ 27 Tierseuchenverordnung

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

§ 28 Verbotene Waren und Dienstleistungen

Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

§ 29 Alkohol / Getränke

¹ Wer alkoholische Getränke verkaufen und/oder ausschenken will, benötigt ein Patent. Patentinhaber sind verpflichtet, die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.

² Getränke zum Genuss "über die Gasse" dürfen nicht in Glasgebinden abgegeben werden.

§ 30 Strom

Ein Stromanschluss kann gegen eine Gebühr, zusammen mit dem Stand bzw. Platz bestellt werden. Anschlusskabel sowie Mehrfachsteckleisten sind Sache der Betreiber. Es ist verboten, Elektroheizungen zu betreiben

§ 31 Abfallentsorgung

Die aufgestellten Abfallbehälter sind ausschliesslich für die Marktbesuchenden bestimmt und dürfen von den Marktfahrenden nicht benützt werden. Die Leerung der Abfallbehälter wird durch die Gemeinde organisiert.

§ 32 Mietstände

¹ Die Gemeinde stellt für die Dauer des Marktes gegen eine Gebühr Stände zur Verfügung. Eigene Stände oder Verkaufswagen sind zugelassen.

² Es ist den Mietenden untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen oder Plachen zu zerschneiden. Die Mietenden werden im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

§ 33 Haftung

¹ Die Marktteilnehmenden, Anbietenden und Besuchenden, nehmen am Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr teil. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

² Für Schäden, die mit einem Marktteilnehmenden in Verbindung gebracht werden können, haftet der Verursachende.

³ Für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden, die mit dem Markt in Verbindung gebracht werden können, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

⁴ Für Schäden und Nachteile aufgrund von höherer Gewalt, hat die betroffene Person den Schaden selbst zu tragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 34 Zuwiderhandlungen

¹ Wer die Bestimmungen dieses Reglementes über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen

² Bei wiederholten Verstößen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 35 Rechtsmittel

Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der Marktorgane im öffentlichen Dienst sind verwaltungsrechtliche Verfügungen. Gegen solche kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Stammheim schriftlich Einsprache erhoben werden.

§ 36 Inkrafttreten

Das vorliegende Marktreglement und die Gebührenordnung treten in Kraft am: 1. Januar 2025. Sie ersetzen alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften

Stammheim, 09.12.2024

Für den Gemeinderat Stammheim:

Die Gemeindepräsidentin:



Beatrice Ammann

Der Gemeindeschreiber



Christian Noth



GEMEINDE
STAMMHEIM

Gemeinde Stammheim / Gemeindehausplatz 2 / 8476 Unterstammheim
www.stammheim.ch / info@stammheim.ch

